

## Vorlage an den Landrat

**Fragestunde der Landratssitzung vom 7. Mai 2026**  
2026/5031

vom 5. Mai 2026

### **1. Regina Weibel: Interpellation 2025/279 «Ressourcen für die digitale Transformation – Fachabteilungen im Spannungsfeld zwischen Tagesgeschäft und Projektarbeit»**

Am 12. Juni 2025 habe ich die Interpellation „Ressourcen für die digitale Transformation – Fachabteilungen im Spannungsfeld zwischen Tagesgeschäft und Projektarbeit“ eingereicht. Die Beantwortung hätte bis zum 10. September 2025 erfolgen müssen. Seither sind rund acht Monate vergangen.

#### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

#### **1.1. Frage 1: Acht Monate nach Ablauf der Frist liegt noch keine Antwort vor – wie erklärt der Regierungsrat diese Verzögerung?**

Die am 12. Juni 2025 von LR Regina Weibel eingereichte Interpellation 2025/279 mit dem Titel „Ressourcen für die digitale Transformation – Fachabteilungen im Spannungsfeld zwischen Tagesgeschäft und Projektarbeit“ wurde der Finanz- und Kirchendirektion (FKD), respektive der Dienststelle Digitale Transformation (DiDiT) federführend zur Beantwortung zugewiesen.

Die Verzögerung bei der Vorlage ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Die hohe Komplexität der Thematik, der umfangreiche Fragenkatalog sowie die Einbindung aller Direktionen und z. T. Besonderen Behörden. Die digitale Transformation ist ein noch neues Querschnittsthema, das zahlreiche Stellen innerhalb der kantonalen Verwaltung betrifft. Die DiDiT konnte nicht alle Fragen vollumfänglich eigenständig beantworten, weshalb eine direktionsübergreifende Konsultation sowie ein gesamtkantonaler Mitbericht erforderlich waren.

Die LRV wurde erstmals im November 2025 dem internen Mitberichtsverfahren zugeführt. Im Verlauf dieses Verfahrens ergab sich weiterer Überarbeitungsbedarf; das Verfahren wurde deshalb unterbrochen, die Vorlage überarbeitet und befindet sich nun erneut im internen Mitberichtsverfahren.

#### **1.2. Frage 2: Wann ist mit einer verbindlichen Antwort zu rechnen?**

Nach Abschluss des Mitberichtsverfahrens werden die internen Rückmeldungen konsolidiert und die finale Landratsvorlage erstellt. Der Regierungsrat bzw. die Finanz- und Kirchendirektion plant, die Interpellation bis spätestens Ende Mai 2026 zu verabschieden.

### **1.3. Frage 3: Welche Massnahmen stellt der Regierungsrat sicher, damit solche Fristüberschreitungen künftig vermieden werden?**

Der Regierungsrat strebt immer an, Fristen für Landratsvorlagen einzuhalten. Vorlagen mit absehbar hohem gesamtkantonalem Koordinationsbedarf sollen aber künftig frühzeitig identifiziert werden, um die betroffenen Stellen rechtzeitig einbinden zu können. Bei komplexen Sachverhalten und umfangreichen Fragekatalogen können längere Bearbeitungszeiten erforderlich sein, um eine fundierte und qualitativ hochwertige Beantwortung sicherzustellen. Sie sollen jedoch die Ausnahme bleiben.

## **2. Markus Brunner: Asylant**

Aus persönlicher Erfahrung haben sich mir gewisse Fragen ergeben, nachdem ich kürzlich in einem Restaurant zahlen wollte und gleichzeitig ein, offenbar verwirrter, Asylant hereintrat. Bis auf die Badeschlappen, bei doch relativ kühlen Temperaturen, war die Kleidung sauber und sein Rucksack sowie seine Brieftasche schienen neuwertig zu sein. Eine Verständigung war leider nicht möglich, da er weder deutsch, englisch noch türkisch sprach, sondern nur arabisch. Wir konnten in Erfahrung bringen, dass er bereits seit 3 Jahren in Deutschland weilt. Er trug eine baden-württembergische Notrufkarte auf sich sowie eine vom Handgelenk abgezogene Beschriftung mit Code, offensichtlich. Gleichzeitig spielte er mit Euromünzen in der Hand.

Da die anwesenden Personen nicht wussten, was zu machen ist, riefen wir die 112 an. Die Polizei erschien nach etwa 20 Minuten sogar etwas früher wie angekündigt. Dem Asylanten haben wir das so versucht mitzuteilen. Obwohl er damit einverstanden war, wusste er nicht, ob er gehen soll. Wir konnten ihn zum Abwarten bewegen.

Die darauffolgende Arbeit der Polizei, wo es höchstwahrscheinlich auch um die Identifizierung des Asylanten ging, konnten wir nicht beobachten, da diese auf der Terrasse vor dem Restaurant stattfand. Als wir dieses etwas später verliessen, waren alle Beteiligten weg.

Als ich zwei Tage später wieder mit dem Chef des Restaurants sprach, teilte er mir mit, dass der Asylant später wieder bei ihm aufgetaucht sei. Zuerst wollte er wiederum in das abgeschlossene Restaurant und kurz darauf hat er ihm auch an die Autoscheibe geklopft.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

#### **2.1 Frage 1: Haben wir mit dem Anruf auf die Nummer 112 richtig reagiert, was hätte man beim zweiten Auftauchen des Asylanten oder bei einem allfälligen Gewaltausbruch tun sollen?**

Wir beurteilen die Kontaktaufnahme mit der Einsatzleitzentrale der Polizei als angemessen und richtig. Die Notrufnummer der Polizei dient grundsätzlich als primäre Anlaufstelle bei akuten Gefahrensituationen, Notsituationen, Krisenmomenten sowie auffälligem Verhalten von Personen und Gruppen. Die Polizei Basel-Landschaft betont dabei die Bedeutung einer niederschweligen Alarmierung und ermutigt die Bevölkerung, bereits bei geringfügigen Verdachtsmomenten den Notruf zu wählen, um potenzielle Gefahrenlagen frühzeitig zu erkennen und präventiv eingreifen zu können.

Beim wiederholten Auftauchen der Person kann der Notruf durchaus erneut kontaktiert werden, insbesondere bei einem möglichen Gewaltausbruch.

**2.2 Frage 2: Betreffend der Polizeiarbeit stellen sich mir generelle Fragen. Offensichtlich wurde der Asylant nur bis zum Tram begleitet. Ob er überhaupt in dieses eingestiegen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Es geht hier nicht um Kritik, aber was ist der Auftrag der Polizei in einem wie oben beschriebenen Fall? Sollte diese Person nicht einem Asylzentrum übergeben werden?**

Die Polizei führt bei der signalisierten Person im Regelfall eine Identitätsfeststellung gemäss § 21a PolG durch. Diese Massnahme dient sowohl der Erfassung der Personalien als auch der Überprüfung, ob gegen die Person oder mitgeführte Gegenstände aktuelle Fahndungsausschreibungen vorliegen. Nach der Feststellung der Identität werden weitere Schritte eingeleitet, die je nach Ergebnis unterschiedlich ausfallen können. In den beschriebenen Fällen wird das Amt für Integration, Migration und Bürgerrecht (AMIB) kontaktiert, um mögliche weitere Massnahmen abzusprechen.

**2.3 Frage 3: Von Seiten Deutschlands wurde die Schweiz öfters kritisiert, dass wir Asylanten abschieben würden. Im beschriebenen Fall handelte es sich offenbar um einen in Deutschland bereits registrierten Asylanten. Hätte dieser, nach einer Identifizierung, nicht Deutschland übergeben werden müssen? Wie sind hier die Abläufe in beide Richtungen, kurz beschrieben?**

Basierend auf den polizeilichen Erkenntnissen erfolgt in solchen Fällen eine Meldung an das AMIB. Dieses prüft innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, ob die betroffene Person bereits in einem anderen EU- oder Dublin-Assoziationsstaat ein Asylgesuch gestellt hat. Liegt im Sinne der Dublin-Verordnungen eine Zuständigkeit eines Drittstaates vor, wird das entsprechende Verfahren zur Rücküberstellung eingeleitet. Diese Massnahme erfolgt vorrangig im Rahmen einer Wegweisung mit angesetzter Ausreisefrist, um der Person eine eigenständige und freiwillige Ausreise zu ermöglichen. Kommt die betroffene Person dieser Ausreiseverpflichtung nicht fristgerecht nach oder verweigert sie diese, wird die Rückführung mittels zwangsrechtlicher Ausschaffung durchgeführt.

### **3. Juliana Weber Killer: Gewalt-Hotline**

2025 geschah in der Schweiz mehr als die Hälfte der Tötungsdelikte im häuslichen Umfeld und Gewaltformen wie versuchte Tötung, Vergewaltigung oder Drohungen nehmen stark zu. Deshalb erarbeiten Bund und Kantone eine gemeinsame nationale Strategie gegen häusliche und sexuelle Gewalt. Dazu gehören Aktionspläne sowie ab Mai eine landesweite Gewalt-Hotline (Nummer 142), die Opfern schnell Hilfe bieten soll. Dabei werden die Betroffenen von Mitarbeiter:innen der Opferhilfe professionell betreut. In unserem Kanton wurde erst kürzlich nach den Öffnungszeiten der Opferhilfe beider Basel Telefonate auf die Nummer der Dargebotenen Hand umgeleitet.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

#### **3.1 Frage 1: Übergangslösung/bestehende Praxis: Wie wird die bisherige Umleitung an die Dargebotene Hand in die neue Lösung integriert oder ersetzt?**

Seit dem 1. November 2025 bestand im Kanton Basel-Landschaft eine Übergangslösung mit einer erweiterten telefonischen Erreichbarkeit (24/7) und Beratung der Opferhilfe beider Basel (OHBB) (08.00 bis 18.00 Uhr).

Anrufe ausserhalb der Bürozeiten (18.00 bis 08.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen) wurden automatisch an die Dargebotene Hand weitergeleitet (Verein Tele-Hilfe Basel). Diese Weiterleitung wurde durch den damaligen technischen Anbieter gewährleistet. Die 24/7-Erreichbarkeit erfolgte dabei über die bestehende Telefonnummer der OHBB (061 205 09 10) in Zusammenarbeit mit der Dargebotenen Hand.

Mit der Einführung der nationalen Telefonnummer 142 wurde der Contact-Center-Anbieter gewechselt. Dieser hat die automatische Weiterleitung an die Dargebotene Hand vom bisherigen

Anbieter übernommen. Der Anbieterwechsel war erforderlich, um den technischen Support für die neue Lösung sicherzustellen.

### **3.2 Frage 2: Finanzierung: Entstehen dem Kanton Mehrkosten oder Einsparungen?**

Durch die Einführung der nationalen Telefonnummer sind Mehrkosten für die Übergangslösung wie auch für die Lösung ab 1. Mai 2026 entstanden, da ein entsprechendes Beratungsangebot rund um die Uhr zuvor nicht bestand. Die Gewaltberatung erfolgt – wie bereits ausgeführt – während der Bürozeiten durch die Opferhilfe beider Basel (OHBB) und ausserhalb der Bürozeiten durch die Dargebotene Hand (während der Übergangslösung und auch nach der Einführung der nationalen Telefon-nummer).

Im Jahr 2025 wurde für die Rekrutierung und Schulung des Personals bei der Dargebotenen Hand (Verein Tele-Hilfe Basel) ein Betriebsbeitrag von insgesamt CHF 93'310.00 ausgerichtet, wovon die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Jahr 2025 jeweils CHF 46'655.00 getragen haben.

Für die Inbetriebnahme der nationalen Opferhilfenummer leisten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab 2026 einen jährlichen Betriebsbeitrag an den Verein Tele-Hilfe Basel von insgesamt CHF 170'000.00, entsprechend CHF 85'000.00 pro Kanton.

Zur Abdeckung des Telefondienstes und der Beratung während der erweiterten Bürozeiten durch die OHBB entstand zudem ein zusätzlicher Personalbedarf von 50 Stellenprozent im Sekretariat sowie 50 Stellenprozent in der Beratung. Dies führt zu weiteren Kosten von insgesamt CHF 120'000.00 pro Jahr, beziehungsweise CHF 60'000.00 pro Kanton.

### **3.3 Frage 3: Sensibilisierung: Welche Anstrengungen übernimmt der Kanton, um die Nummer bekannter zu machen?**

Die öffentliche Bekanntmachung der Opferhilfe-Nummer 142 erfolgt in erster Linie durch den Bund (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung, EBG) im Juni 2026 im Kontext der nationalen Kampagne «Gleichstellung verhindert Gewalt». U.a. wird es auch im Kanton BL eine Plakatkampagne geben, insgesamt sind dafür 83 Flächen gebucht. Die Kampagne erreicht damit 71 % der Bevölkerung über 14 Jahre.

Der Kanton BL unterstützt diese Kampagne im Rahmen der verfügbaren Ressourcen. Es wird einen Hinweis auf der Website des Kantons, ebenso auf den kantonalen Social-Media-Kanälen geben. Die Netzwerke der Opferhilfe, der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und der Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer werden mittels Schreiben oder Newsletter erneut sensibilisiert (siehe Beilage Faktenblatt). Des Weiteren erfolgt durch die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt in Kooperation mit der Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer ein Versand von Kampagnenmaterial mit der angepassten «Notfallkarte Häusliche Gewalt BL» an die Gemeinden.

## **4. Rolf Blatter: Vertretung des Landrates in Beschwerdeverfahren**

Im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht stellt sich die Frage, wie die Vertretung des Landrats organisatorisch geregelt ist und wie dabei die notwendige Unabhängigkeit zwischen rechtlicher Beurteilung und gerichtlicher Vertretung sichergestellt wird.

Insbesondere ist von Interesse, wie die Zuständigkeiten ausgestaltet sind, wie eine klare Rollenverteilung gewährleistet wird und inwiefern sichergestellt ist, dass die Interessen des Landrats im Verfahren unabhängig und angemessen vertreten werden.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Landeskanzlei (FF) und der Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

**4.1. Frage 1: Wer übernimmt die Vertretung des Landrats in Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht, und wie ist diese organisatorisch geregelt?**

Praxismässig wird der Landrat vor Kantonsgericht durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat (RDRL) vertreten. Der Rechtsdienst wird jeweils durch die Geschäftsleitung des Landrats im Einzelfall beauftragt. Die Rechtsgrundlagen dafür sind u. a. das Landratsgesetz (SGS 131) – namentlich § 31 Abs. 1 («Das Landratspräsidium, die Geschäftsleitung und die Kommissionen können dem Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat unmittelbar Aufträge erteilen») – und die Dienstordnung der Sicherheitsdirektion (SGS 145.11), wo in § 15 Abs. 1 Bst. c und d als Aufgaben des Rechtsdiensts die «Erteilung von Rechtsauskünften und Ausarbeitung von juristischen Gutachten und Mitberichten zuhanden des Landrats, des Regierungsrats und der Direktionen» sowie die «Ausarbeitung von Rechtsschriften an die Gerichte des Kantons und des Bundes sowie Vertretung des Regierungsrats und des Landrats vor Gericht» genannt werden.

**4.2. Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass die notwendige Unabhängigkeit gewahrt bleibt, falls derselbe Rechtsdienst sowohl die rechtliche Beurteilung vorbereitet als auch die Vertretung im gerichtlichen Verfahren übernimmt?**

In Fällen, in welchen gleichlaufende Anträge von Regierungsrat und Landrat vorliegen, besteht keine Gefahr für die Unabhängigkeit. Wenn der Regierungsrat gestützt auf ein Gutachten des RDRL einen Antrag stellt, welchem der Landrat folgt, ist es sinnvoll und sachgerecht, wenn die Vertretung des Landrats vor Gericht ebenfalls durch den RDRL erfolgt. Wenn jedoch aufgrund von gegenläufigen Beschlüssen die notwendige Unabhängigkeit des RDRL in Frage gestellt ist, kann die Geschäftsleitung des Landrats die Vertretung im gerichtlichen Verfahren an externe Fachleute gegen Entgelt (z.B. ein Anwaltsbüro) vergeben.

**4.3. Frage 3: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, die Rollen von rechtlicher Beratung und gerichtlicher Vertretung institutionell stärker zu trennen, um die Glaubwürdigkeit der Verfahren zu stärken?**

Nein. Die Geschäftsleitung des Landrats verfügt heute bereits über die notwendigen Kompetenzen, um eine adäquate Vertretung der Interessen des Landrats vor Gericht sicherzustellen. In Anbetracht der geringen Fallzahlen (zwischen 2016 und 2025 behandelte der Rechtsdienst jährlich jeweils 1-8 Geschäfte für den Landrat) wäre der Aufbau eines separaten Rechtsdiensts nur für das Parlament mit Blick auf die damit einhergehenden Kosten kaum zu rechtfertigen. Es besteht auch keinerlei Veranlassung, die Professionalität und Glaubwürdigkeit der Verfahren (und des Rechtsdienstes) in Frage zu stellen.

Liestal, 5. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich